



Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope

Als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Richtlinien dienten insbesondere:

- Akademien der Wissenschaften Schweiz: Kodex zur wissenschaftlichen Integrität (2021) (<https://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>)
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich (2011)
- US Department of Health & Human Services, Office of Research Integrity (ORI): Introduction to the responsible conduct of research, by Nicholas H. Steneck, (2004) (<https://ori.hhs.gov/sites/default/files/rcrintro.pdf>)

Präambel

Das wissenschaftliche Arbeiten von Agroscope richtet sich nach dem Kodex für wissenschaftliche Integrität¹. Die vorliegenden Richtlinien berücksichtigen den Kodex als verbindliche Grundlagen und dienen der Präzision der internen Regeln.

Wissenschaftlich integrires Verhalten ist für die Forschenden von Agroscope von erstrangiger Bedeutung. Sie stehen ein für wissenschaftliche Integrität und Wahrhaftigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Forschungstätigkeit. Agroscope versteht wissenschaftliche Integrität als Selbstverpflichtung der Forschenden, sich an die Grundregeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu halten. Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität werden als Leitsatz der wissenschaftlichen Sorgfaltspflicht zusammengefasst und umfassen gemäss Kodex zur wissenschaftlichen Integrität folgende vier Punkte:

1. **Verlässlichkeit²** im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre, um die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Wissenschaft zu maximieren. Verlässlichkeit bezieht sich dabei auf die Konzeption, Methodik und Analyse und beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
2. **Redlichkeit³** bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen transparent und mit grösstmöglicher Unvoreingenommenheit.
3. **Respekt⁴** für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe, die Ökosysteme sowie die Umwelt. Dies unter Berücksichtigung der Vielfalt der betroffenen Personen und in Anerkennung ihrer spezifischen Biografien.
4. **Verantwortung⁵** für die Forschung von der Idee bis zur Valorisierung und zum Transfer, für deren Verwaltung und Organisation, sowie für Ausbildung, Aufsicht, sorgfältige Ressourcennutzung und Betreuung.

Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung sind für ein integrires Verhalten unverzichtbar. Sie sind Grundlage für jede wissenschaftliche Tätigkeit und Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Wissenschaft durch die Gesellschaft.

Der erleichterte Zugang zu Daten und Forschungsergebnissen via Open Science ist mit einer Änderung wissenschaftlicher Praktiken verbunden, darunter neue Publikationsarten wie Social Media und Big Data. Diese Entwicklungen eröffnen neue Möglichkeiten und erhöhen die Transparenz, verlangen

¹ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex für Wissenschaftliche Integrität. go.akademien-schweiz.ch/integrity. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>.

² Verlässlichkeit bedeutet entsprechend den Vereinbarungen und Erwartungen zu handeln.

³ Redlichkeit bedeutet Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit, es ist die Übereinstimmung zwischen dem was eine Person sagt und mit dem, was diese Person tut. Wissenschaftliche Redlichkeit bedeutet, dass nur das behauptet werden darf, was bewiesen ist und wissenschaftlich nachgewiesen werden kann.

⁴ Respekt ist der verantwortungsvolle, wertschätzende und unterstützende Umgang.

⁵ Verantwortung bedeutet die Verpflichtung für etwas (Geschehenes) einzustehen und dafür zu sorgen, dass es einen möglichst guten Verlauf nimmt und möglichst kein Schaden entsteht.

aber auch nach einer vermehrten Aufmerksamkeit für die wissenschaftliche Integrität. Gleichzeitig stehen wissenschaftliche Forschung und Lehre immer mehr unter Beobachtung von privaten und öffentlichen Interessengruppen, der Öffentlichkeit, sowie der nationalen und internationalen Politik. Diese verlangen nicht nur Rechenschaft über Kosten und Nutzen, sondern fordern ihrerseits integriertes Verhalten in allen Bereichen.

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Festlegung von Prinzipien der Integrität für Planung, Durchführung, Veröffentlichung und Begutachtung von Forschungstätigkeiten und -arbeiten.

Diese Richtlinien beschreiben die geltenden Bestimmungen zur Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität bei der Planung und Durchführung von Forschungstätigkeiten und der Veröffentlichung von Forschungsarbeiten und enthalten spezielle Bestimmungen im Falle von Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter und für das Vorgehen bei Verstößen.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden von Agroscope, insbesondere die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitenden, welche in Forschungsarbeiten involviert sind und Einfluss auf die Qualität der Forschung und deren Resultate haben.
2. Im Rahmen der internationalen Forschungszusammenarbeit, namentlich bei Forschungskonsortien, können von diesen Richtlinien abweichende Regelungen gelten (z.B. bezüglich Autorenschaft). Die in solchen Projekten wissenschaftlich tätigen Forschenden von Agroscope beachten dabei stets die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis.

Art. 3 Begriffe

Im Rahmen dieser Richtlinien gelten als:

1. Primärdaten: die ursprünglichen, experimentellen oder durch eine andere Methode erhobenen, nicht weiter bearbeiteten Originaldaten,
2. Materialien: jegliche Art von vor oder während der Forschungsarbeit gewonnenen Proben und erzeugten Produkten in materieller (z.B. Prototypen) oder nichtmaterieller (z.B. Programmiercodes) Form,
3. Forschungstätigkeiten: Tätigkeiten von Agroscope für Forschung, Entwicklung, Extension, Politikberatung, Praxisberatung, Umsetzung, Expertisen, Begutachtungen, Dienstleistungsaufträge (unabhängig von der Finanzierungsart),
4. Forschungsarbeiten: Resultate der Tätigkeiten von Agroscope in Forschung, Entwicklung, Extension, Politikberatung, Praxisberatung, Umsetzung, Expertisen, Begutachtungen, Dienstleistungsaufträgen (unabhängig von der Finanzierungsart),
5. Projekt: Planung, Umsetzung und Abschluss einer Forschungsarbeit,
6. Leitung Agroscope: Leiterin oder Leiter von Agroscope,
7. Leitung Kompetenzbereich (KB) oder Strategischer Forschungsbereich (FB): Leiterin oder Leiter eines KB oder FB, Mitglied der Geschäftsleitung Agroscope
8. Leitung Forschungsgruppe: Leiterin oder Leiter einer Forschungsgruppe gemäss Organigramm Agroscope (Referenzen intern A.1),
9. Projektleitende: Projektleiterin oder Projektleiter ist diejenige Person, die für die Durchführung eines Projekts bestimmt wurde und dafür verantwortlich ist, namentlich Senior Scientists, wissenschaftliche Mitarbeitende oder Postdoktoranden. Diese Funktion kann je nach Grösse des Vorhabens und/oder je nach Zusammensetzung des Projektkonsortiums durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen werden,
10. Forschende: wissenschaftliche und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Agroscope, die an Forschungsprojekten beteiligt sind,

11. Immaterialgut: Immaterialgüter sind absolute Rechte, welche gegenüber jedermann Gültigkeit haben. Man spricht daher auch von «geistigem Eigentum». Sie betreffen nicht körperliche Objekte, sondern immaterielle Güter. Das Immaterialgüterrecht umfasst insbesondere das Patentrecht, das Urheberrecht, den Designschutz und das Kennzeichenrecht^{6,7},
12. Drittmittel: Agroscope kennt als bundeseigene Forschungsanstalt «Drittmittel für Forschungsprojekte» und «Mittel anderer Verwaltungseinheiten», sog. «Zweitmittel». Drittmittel für Forschungsprojekte sind zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer kompetitiven Vergabe zur Finanzierung von Forschungsvorhaben eingesetzt werden. Vorhaben, die durch Mittel anderer Verwaltungseinheiten aus der zentralen Bundesverwaltung finanziert werden, sind entweder Forschungsprojekte oder Leistungen im Rahmen eines (gemeinsamen) Vorhabens (Referenzen intern A.2).

2. Integrität bei Forschungsarbeiten

2.1 Planung von Forschungsarbeiten

Art. 4 Wahl und Anwendung von Forschungszielen und –methoden

Die Forschenden wählen ihre Forschungsziele und Forschungsmethoden im Rahmen der Gesamtstrategie⁸ und der Leitplanken des Arbeitsprogrammes⁹ und wenden sie unter Einhaltung der Bestimmungen für die Anwendung nachvollziehbarer, wissenschaftlicher Methoden an.

Art. 5 Auseinandersetzung mit Folgen

Die Forschenden von Agroscope reflektieren mögliche gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Folgen der Forschungstätigkeit und -arbeiten. Sie sind bereit, sich nach vorgängiger Absprache mit den Vorgesetzten, der Leitung Agroscope, der Kommunikation und gemäss den Vorschriften des Bundespersonalrechts an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen.

Art. 6 Einhalten von gesetzlichen und institutionellen Bestimmungen

Jede und jeder Forschende hat für ihre oder seine Forschungsgruppe relevanten Bestimmungen zu beachten (Referenzen intern A.3 bis 5, B.1 bis 2 und extern 1 bis 5).

Art. 7 Pflichten der Projektleitung

1. Projektleitende nehmen im Rahmen von Forschungsarbeiten eine aktive Rolle in der Führung und Überwachung des beteiligten Personals ein und sind dafür verantwortlich, dass alle an Forschungsarbeiten Beteiligten diese Richtlinien kennen.
2. Projektleitende machen Vorgesetzten periodisch Angaben zum Projektfortschritt und halten die Bestimmungen betreffend Projektmanagement bei Agroscope und periodischer Berichterstattung über den Projektfortschritt ein.

Art. 8 Betreuung des forschenden Personals und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktor-, Master- und Bachelorarbeiten)

1. Projektleitende sind in Absprache mit der Leitung KB/FB dafür verantwortlich, dass:

⁶ Marbach E, Ducrey P, Wild G. 2017. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, in S JL, 4. Auflage, Bern, N 3 f.

⁷ Vgl. auch Abs. 2, Art 8 Rechte an Immaterialgütern, Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (VLF) vom 23. Mai 2012 (Stand 01. Januar 2016)

⁸ Zurzeit: Gusset M, Joho E., Lötscher M, 2020. Forschungskonzept Land- und Ernährungswirtschaft 2021–2024. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern.

⁹ Agroscope, Arbeitsprogramm 2022-2025: <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/arbeitsprogramm-2021-2025.html>

- a. in der Vorbereitungsphase und während der Durchführung des Projekts für das beteiligte Personal eine ausreichende Betreuung sowie die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen sichergestellt sind,
 - b. das an Forschungsarbeiten beteiligte Personal Möglichkeiten der Weiterbildung nutzt,
 - c. bei Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses ein zweckmässiger, schriftlicher Forschungsplan vorliegt.
2. Die Betreuungspersonen von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützen, in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Doktor-, Master- oder Bachelorarbeit, den wissenschaftlichen Nachwuchs bestmöglich, sich zu eigenständigen Forschenden zu entwickeln.

Art. 9 Interessenkonflikte

1. Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Forschungsarbeit sind von allen Beteiligten den Projektleitenden, dem Geldgeber und der Leitung KB/FB offen zu legen.
2. Anfragen für eine Projektmitarbeit mit Dritten, welche die Unabhängigkeit von Agroscope beeinträchtigen könnten, sind durch die Leitung Forschungsgruppe und der Leitung KB/FB zu genehmigen.

Art. 10 Rechte bei Projekten mit externen Mitteln (akquirierte Mittel ausserhalb des ordentlichen Budgets; gebräuchlicher Sammelbegriff bei Agroscope: Drittmittelprojekte)

1. Immaterialgüter, die Mitarbeitende von Agroscope im Rahmen von mit externen Mitteln finanzierten Projekten schaffen, gehören entweder Agroscope, zu gleichen Teilen Agroscope und dem finanzierenden Vertragspartner oder voll und ganz dem finanzierenden Vertragspartner. Dies hängt vom Vertragspartner und von der Art der Zusammenarbeit ab und muss deshalb zwingend vorab mit dem Vertragspartner geregelt werden, unter Einbezug des Rechtsdiensts Agroscope, und in der Offerte und dem Vertrag festgehalten werden.
2. In allen Fällen behält sich Agroscope das Recht vor, den im Rahmen eines Drittmittelprojekts von Agroscope geschaffene Forschungsarbeiten (Daten, Methoden, Modelle, Materialien etc.) für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Wissenstransfer zu nutzen.
3. In allen Verträgen für Projekte, die solche Mittel verwenden (Drittmittelprojekte), muss die Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten durch den Vertragspartner gewährleistet werden. Eine Veröffentlichung kann für die rechtzeitige Sicherung von Schutzrechten oder ähnlichen Bedürfnissen (z.B. Patentanmeldung) bis zu einem Jahr aufgeschoben, aber nie ausgeschlossen werden.

2.2 Datenmanagement

Art. 11 Erhebung von Primärdaten

1. Alle an einer Forschungsarbeit mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten sowie für die Einhaltung der dazu getroffenen Bestimmungen.
2. Sämtliche Verfahrensschritte im Umgang mit den Primärdaten (statistische Analysen, Umformungen etc.) sind in einer der jeweiligen Disziplin angepassten Form (z.B. Laborjournal, andere Datenträger) derart zu dokumentieren, dass die aus den Primärdaten gewonnenen Ergebnisse vollständig reproduziert werden können.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Projektleitenden sind für das Management der Daten (Aufbewahrung, Datenzugang, Einhaltung des Datenschutzes, etc.) verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass Daten und Materialien nach Abschluss der Forschungsarbeit während der für das Fachgebiet massgebenden Frist aufbewahrt bleiben, rechtliche Vorgaben eingehalten und Daten, sofern nicht als Open Data klassiert, und Materialien gegebenenfalls innerhalb der gesetzlich vorgegebenen/angesetzten Frist ordnungsgemäss vernichtet werden.

Art. 13 Rechte an Primärdaten und Materialien

1. Primärdaten und Materialien, die im Rahmen der Forschungsarbeiten und von Projekten bei Agroscope erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich im alleinigen Eigentum von Agroscope, unter dem Vorbehalt einer anderen Regelung mit externen Projektpartnern (s. Art. 10).

Die Nutzung von genetischen Ressourcen unterliegen dem «Nagoya-Protokoll» und müssen vertraglich geregelt werden:

- Wenn Forschende von Agroscope organisches Material (Genressourcen) erhalten oder verschicken, muss ein Material Transfer Agreement (MTA) abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob das Material innerhalb der Schweiz oder über Landesgrenzen befördert wird (Referenzen intern B.3, extern 4.2-4.3),
- Bei Pflanzengenressourcen muss bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Standard Material Agreement (SMTA) der FAO abgeschlossen werden (Referenzen intern B.4, extern 4.2 und 4.3).

Art. 14 Zugang zu Primärdaten und Materialien

1. Primärdaten und Materialien vor der Verarbeitung, Auswertung und einer Publikation sind grundsätzlich für Personen ausserhalb des zuständigen Projektteams innerhalb von Agroscope zugänglich, ausser Datenschutzgründe verhindern das oder der Veröffentlichungsprozess der Daten ist gerade im Gange.
2. Vorbehalten bleibt namentlich die Offenlegung gegenüber Kommissionen oder Antragsstellenden im Rahmen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) (Referenzen extern 1.5), die Zugang zu den Daten beanspruchen können.

Art. 15 Zugang nach dem Ausscheiden

Die Leitung KB/FB legt in Absprache mit dem jeweiligen Projektleitenden schriftlich fest, inwieweit Mitarbeitende nach dem Ausscheiden aus dem Projektteam Zugang zu den Primärdaten bzw. Materialien behalten sollen und zu welchen Zwecken sie diese Daten und Materialien verwenden dürfen. Es sind die Organisationsvorschriften der Geschäftsverwaltung GEVER Agroscope einzuhalten (Referenzen intern A.6).

Art. 16 Open Data und Open Science Prinzipien

1. Es gelten die Zielsetzungen von Open Data und Open Science und die FAIR Prinzipien.¹⁰
2. Primärdaten müssen so abgelegt und geschützt werden, dass auf sie bei späterer Verwendung oder Überprüfung sicher zugegriffen werden kann¹¹:
 - a. Laborjournale müssen an einem sicheren Ort, wenn nötig unter Verschluss gelagert werden,
 - b. Elektronische Daten sind auf geeigneten Datenträgern und, wenn nötig, verschlüsselt zu lagern,
 - c. Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein sollten, müssen als solche klar bezeichnet sein («vertraulich») und geeignet aufbewahrt werden.

2.3 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Art. 17 Vertraulichkeit

1. Geplante und laufende Forschungstätigkeiten sowie laufende Patentverfahren unterstehen der Vertraulichkeit (Referenzen extern 1.5).

Art. 18 Zusammenarbeit mehrere Partner

1. In einer institutionellen Zusammenarbeit, bei fakultäts- oder institutionenübergreifenden Kooperationen oder nationalen und internationalen Forschungskonsortien sowie bei Tätigkeiten mit externen

¹⁰ FAIR: findable, accessible, interoperable and re-usable, d.h. auffindbar, zugänglich, kompatibel und wiederverwendbar. In: Wilkinson et al. (2016): The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship, Scientific Data 3, doi:10.1038/sdata.2016.18.

¹¹ Dies gilt auch für Ablageorte wie Forschungs- und Labordomänen (FoLA) und Labor-Informationssysteme (LIMS).

Partnern wie Förderungsorganisationen oder anderen öffentlichen oder privaten Partnern sind alle Partner für die wissenschaftliche Integrität verantwortlich.

2. Die Partner vereinbaren zu Beginn ihrer Zusammenarbeit schriftlich, welche Vorschriften zur wissenschaftlichen Integrität und zum Umgang mit möglichen Verstößen, zum Schutz des geistigen Eigentums der Beteiligten und zum Umgang mit Konflikten zur Anwendung kommen.
3. Alle Partner einer Forschungszusammenarbeit werden in der Regel vorgängig über jegliche Formen der Veröffentlichung, inkl. in sozialen Netzwerken und nicht-traditionellen Publikationsformaten wie z.B. Big Data, die Einreichung sowie die Überarbeitung von Forschungsergebnissen informiert und konsultiert. Dazu gehört auch der Umgang mit Vorveröffentlichungen.

Art. 19 Zugang und Veröffentlichung

1. Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit entsprechend dem Open Science Prinzip zugänglich gemacht werden, soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen (Referenzen extern 1.3 und 1.4).
2. Die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen von noch laufenden Forschungsarbeiten, zum Beispiel an Tagungen, ist möglich, wenn auf den Umstand der noch laufenden Forschungsarbeiten hingewiesen wird und die vorliegenden Richtlinien eingehalten sind.

Art. 20 Korrekturen und Rückzug

Stellen sich Forschungsergebnisse als nicht verlässlich oder nicht korrekt heraus, publizieren Autoren oder Herausgeber Korrekturen oder ziehen die Arbeiten zurück. Im Falle mehrerer Agroscope-Autoren stimmen diese das Vorgehen untereinander ab und ziehen sich insbesondere gemeinsam von der Autorenschaft zurück.

Art. 21 Negative Forschungsergebnisse

Die Forschenden erwägen die Veröffentlichung von negativen Forschungsergebnissen¹² in einem geeigneten Format, sofern dies dem effizienten Einsatz von Ressourcen dient oder aus ethischen Gründen als geboten erscheint.

Art. 22 Wiederholung von Experimenten

Nach Abschluss des Projekts und der Publikation der Ergebnisse soll Dritten, welche die Experimente wiederholen und überprüfen möchten, in der Regel die notwendige Information zur Verfügung gestellt werden.

Art. 23 Aufteilungsverbot

Die Forschungsergebnisse dürfen nicht in separate Publikationen aufgeteilt werden, wenn damit ausschliesslich bezweckt wird, die Anzahl der publizierten Titel zu vergrössern.

Art. 24 Autorenangabe¹³

1. In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.
2. Autorin oder Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer die folgenden Kriterien erfüllt:

¹² Negative Ergebnisse sind Ergebnisse, die die Hypothese nicht stützen oder es nicht erlauben das Forschungsziel zu erreichen, weil keine Resultate vorliegen oder nicht interpretierbar sind.

¹³ Als zusätzliche Orientierungshilfen bei der Diskussion um die Autorenschaft: 1) Tscharnkte T, Hochberg ME, Rand TA, Resh VH, Krauss J (2007), Author sequence and credit for contributions in multiauthored publications. *PLoS Biology* 5: 13-14; 2) Scott-Lichter D and the Editorial Policy Committee, Council of Science Editors. CSE's White Paper on Promoting Integrity in Scientific Journal Publications, 2012 Update. 3rd Revised Edition. Wheat Ridge, CO: 2012; 3) Committee on Publication Ethics (COPE), <https://publicationethics.org>; 4) Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013), Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen – Analyse und Empfehlungen, Kommission «Wissenschaftliche Integrität» der Akademien der Wissenschaften Schweiz, ISBN 978-3-905870-34-3. 5) Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex für Wissenschaftliche Integrität, <http://doi.org/10.5281/zenodo.4707584>

- a. Sie oder er leistet durch persönliche Arbeit einen wesentlichen¹⁴ wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit, und/oder
- b. Sie oder er leistet eine Beteiligung an der Erarbeitung des Manuskripts und heisst die Endversion des Manuskripts gut.

Art. 25 Reihenfolge der Nennung von Autoren

1. Die Kriterien für die Bestimmung der Reihenfolge der Nennung der Autoren sind transparent zu machen.
2. Die Kriterien für die Reihenfolge der Autoren sind Konventionen der jeweiligen «scientific community» oder werden teilweise auch von den Herausgebern vorgegeben. Generelle disziplinübergreifende, verbindliche Kriterien lassen sich nicht angeben.
3. Es sollte sichergestellt werden, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autoren auch den Lesern und Gutachtern verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Regeln des Journals vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden.

Art. 26 Verbot der Gefälligkeitsautorenschaft

Eine leitende Funktion oder finanzielle und organisatorische Unterstützung des Projekts berechtigen niemanden als Autor aufzutreten. Ehren- oder Gefälligkeitsautorenschaften sind nicht zulässig.

Art. 27 Klärung der Autorenschaft

1. Die Frage der Autorenschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung des Manuskripts sowie auch der Reihenfolge der Autoren auf einer Publikation ist frühzeitig mit allen Personen zu diskutieren, die mindestens einem der unter Art. 24 Abs. 2 genannten Kriterien entsprechen.
2. Die Diskussion ist wiederaufzunehmen, sobald sich neue Personen am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits am Projekt mitarbeiten, relevant verändern.
3. Abschliessend sind diese Fragen nach Fertigstellung des Manuskripts zu bestimmen.

Art. 28 Danksagung

Beitragende, welche die in Art. 24 Abs. 2 genannten Kriterien der Autorenschaft nicht erfüllen, sind in der Publikation unter der Rubrik «Danksagung» aufzuführen.

Art. 29 Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit

Grundsätzlich übernimmt die Projektleitung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Publikation. Die weiteren Autoren sind verantwortlich für die Richtigkeit jener Aussagen, die sie aufgrund ihrer Stellung in der Projektgruppe überprüfen können. Im Falle mehrerer Agroscope-Autoren informieren sie sich gegenseitig über ihre Beiträge.

Art. 30 Quellenangaben, Plagiate

1. Die Quellen, die in der Forschungsarbeit verwendet werden, müssen in der Publikation der Arbeit zitiert werden.
2. Die *Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten* (Referenzen intern A.7) ist einzuhalten. Sie wird allen Mitarbeitenden von Agroscope mit dem Arbeitsvertrag abgegeben.

Art. 31 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation)

1. Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die teilweise oder vollständig bei Agroscope ausgeführt wurden, ist Agroscope als Institution mit korrekten Angaben gemäss *Checkliste Handhabung Name Agroscope* (Referenzen intern A.3) anzugeben.

¹⁴ Die Frage der Wesentlichkeit ist im Einzelfall zu beurteilen. Wesentlich kann sowohl zielgerichtete Fleissarbeit als auch der «Akt des Erkennens» (z.B. durch Wissen, Erfahrung, Originalität, etc.) sein.

2. Dabei richtet sich die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit nach dem von Agroscope für die verschiedenen Standorte definierten Adressformat (Referenzen intern A.3).
3. Autoren mit Doppelanstellungen geben bei Publikationen beide Institutionen an, denen sie angehören.

3. Integrität bei Gutachten

Art. 32 Inhalt der Gutachten

1. Forschende und Expertinnen und Experten von Agroscope sind nach Rücksprache mit der Leitung Forschungsgruppe und der Leitung KB/FB bereit, als Gutachter oder Gutachterin zu wirken, insbesondere für:
 - a. Projektbegutachtungen und Anträge zur Projektfinanzierung,
 - b. Begutachtung von Publikationen («peer review»),
 - c. Evaluation von Gruppen, Abteilungen und Forschungsorganisationen.

Art. 33 Grundsätze der Begutachtung

1. Die Begutachtung bedingt von den begutachtenden Forschenden und Expertinnen und Experten höchste Objektivität, Unbefangenheit und Vertraulichkeit bezüglich der Begutachtung.
2. Die begutachtende Person:
 - a. führt ein Gutachten nur dann durch, wenn sie über die nötige Expertise nachweislich verfügt,
 - b. behandelt alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind,
 - c. holt weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur ein, mit Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt,
 - d. macht keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind,
 - e. verfasst Gutachten vorurteilsfrei, fundiert, konstruktiv und termingerecht. Sie unterlässt emotionale, abschätzige oder verletzende Äusserungen.

Art. 34 Interessenskonflikte

1. Gutachten für Forschungsarbeiten oder in Forschungsbereichen, die in direkter Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, sind in der Regel abzulehnen.
2. Nach Rücksprache mit der Leitung Forschungsgruppe und der Leitung KB/FB können vorhandene Interessenskonflikte gegenüber dem Auftraggeber offengelegt werden. Es bleibt dem Auftraggeber überlassen, gegebenenfalls einen anderen Gutachter zu bestellen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 35 Verstöße

Eine Untersuchung bei einem Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung erfolgt nach der Richtlinie *Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung bei Agroscope* (Referenzen intern A.8).

Art. 36 Umsetzung

1. Die Integritätsstelle / Instanz für die Förderung der wissenschaftlichen Integrität erarbeitet Regelungen zur wissenschaftlichen Integrität, beleuchtet deren Umsetzung kritisch und initiiert Massnahmen zur Stärkung der Kultur der wissenschaftlichen Integrität.
2. Für die Bekanntmachung und Abgabe dieser Richtlinien an die neu eintretenden wissenschaftlich und technisch tätigen Personen sind zuständig:

- Der Fachbereich Human Ressource durch Abgabe der Richtlinien bei Personaleintritt,
 - Die oder der direkte Vorgesetzte durch Erläuterung der Richtlinien im Eintrittsgespräch,
 - Die Leitung KB/FB durch periodische Sensibilisierung der Forschungsgruppenleitung.
3. Die Forschenden erstellen vor Antritt einer neuen Aufgabe (z.B. Anstellung, Einsitz in wissenschaftlichen Gremien) und während deren Ausübung eine Selbstdeklaration. Sie deckt den Zeitraum von 5 Jahren ab (Referenzen intern A.8).

Art. 37 Anpassung

Diese Richtlinien können bei Bedarf durch weitere Richtlinien und Arbeitsanweisungen ergänzt werden. Sie sind rechtlich durch die zuständige Stelle zu prüfen und durch die Geschäftsleitung Agroscope zu genehmigen. Die Vorschriften des Bundespersonalrechts gehen diesen Richtlinien vor.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Geschäftsleitung Agroscope vom 04.07.2022 genehmigt und treten am 01.10.2022 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen *Richtlinien für die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis bei Agroscope*.

Ort, Datum

Für Agroscope

.....

.....

Eva Reinhard
Leiterin Agroscope

.....

.....

Thomas Gentil
stellvertretender Leiter Agroscope
Leiter Einheit Ressourcen

Anhang (Stand: September 2022)

Referenzen intern:

A. Qualitätsmanagement-System QualNet (http://ags-qualnet.agroscope.evdad.admin.ch/intraqual_prod/)

1. Organigramm Agroscope 1.0.SD.027-034
2. Strategie für die Akquisition von forschungs- und entwicklungsorientierten Drittmitteln (Drittmittelstrategie Agroscope) 3.4.AA.001
3. Handhabung Name Agroscope 2.2.2.CL.003
4. Forschungsverträge: Arten und Kategorisierung in der Vertragsdatenbank VM 3.4.SD.016
5. Erstellen von Forschungsverträgen bei Agroscope 1.2.PO.002
6. Organisationsvorschriften GEVER Agroscope 1.0.5.AA.001
7. Weisung Agroscope zum Umgang mit Plagiaten 3.5.4.AA.001
8. Richtlinie Verfahrensordnung bei vermuteter Verletzung der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung bei Agroscope 3.5.1.SD.021

B. Intranet Agroscope

1. Nutzung von genetischen Ressourcen: «Nagoya-Protokoll» - Umsetzung bei Agroscope <https://intranet.agroscope.admin.ch/intraagroscope/de/home/forschung/nagoya-protokoll.html>
2. «Übersicht Vertragswesen Agroscope» <https://intranet.agroscope.admin.ch/intraagroscope/de/home/forschung/csa/drittmittel-akquisition-forschungsvertraege/vertragsmanagement-agroscope.html>
3. Agroscope Material Transfer Agreement AMTA <https://intranet.agroscope.admin.ch/intraagroscope/de/home/forschung/nagoya-protokoll/nagoya-protokoll.html>
4. Agroscope Standard Material Transfer Agreement (SMTA) <https://intranet.agroscope.admin.ch/intraagroscope/de/home/forschung/nagoya-protokoll/nagoya-protokoll.html>

Referenzen extern:

Für die Forschung bei Agroscope relevante Rechtsvorschriften (Systematische Rechtssammlung, SR: <https://www.fedlex.admin.ch/>) und Richtlinien sind insbesondere:

- 1. Geistigen Eigentum**
 - 1.1 Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 (Stand am 01. April 2020) über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), insbesondere Art. 7 (Miturheberschaft), Art. 10 (Verwendung des Werks), Art. 11 (Werkintegrität) und Art. 19 (Eigengebrauch) und Art. 25 (Zitate) [SR 231.1](#)
 - 1.2 Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 (Stand am 01. April 2019) über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) [SR 232.14](#)
 - 1.3 Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 (Stand am 15. April 2021) über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) [SR 420.1](#)
 - 1.4 Verordnung vom 29. November 2013 (Stand am 15. April 2021) zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsverordnung, V-FIFG) [SR 420.11](#)
 - 1.5 Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 (Stand am 19. August 2014) über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) [SR 152.3](#)
 - 1.6 Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000 (Stand am 1. Januar 2021) [SR 172.220.1](#)
- 2. Projekte mit Tieren**
 - 2.1 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (Stand am 01. Mai 2017) (TSchG) [SR 455](#)
 - 2.2 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Stand am 14. Juli 2020) (TSchV) [SR 455.1](#)

- 2.3 Verordnung des BLV vom 12. April 2010 (Stand am 01. Mai 2010) über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung) [SR 455.163](#)
- 2.4 Verordnung vom 1. September 2010 (Stand am 01. April 2021) über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTiV) [SR 455.61](#)
- 2.5 Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW und Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT), Version 2005 <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tier-versuche/schweregrad-gueter-abwaegung.html>
- 3. Projekte mit gentechnisch veränderten Organismen**
- 3.1 Bundesgesetz vom 21. März 2003 (Stand am 01. Januar 2018) über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) [SR 814.91](#)
- 3.2 Verordnung vom 9. Mai 2012 (Stand am 01. Januar 2020) über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) [SR 814.912](#)
- 3.3 Verordnung vom 10. September 2008 (Stand am 01. Januar 2020) über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) [SR 814.911](#)
- 3.4 Schweizerische Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE): Leitfaden für grenzüberschreitende Forschungspartnerschaften, 11 Prinzipien und 7 Fragen https://naturwissenschaften.ch/organisations/kfpe/11_principles_7_questions
- 4. Nutzung von genetischen Ressourcen**
- 4.1 Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 19. Februar 1995 (Stand am 04. Januar 2017) [SR 0.451.43](#)
- 4.2 Verordnung vom 11. Dezember 2015 (Stand am 01. Januar 2017) über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV) [SR 451.61](#)
- 4.3 Protokoll von Nagoya vom 12. Oktober 2014 (Stand am 04. September 2020) [SR 0.451.432](#)
- 4.4 Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung (ITPGR), Version 2009 <http://www.fao.org/plant-treaty/overview/texts-treaty/en/>
- 4.5 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Art. 147a und 147b) vom 29. April 1998 (Stand am 01. Januar 2021) [SR 910.1](#)
- 4.6 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV) vom 28. Oktober 2015 (Stand am 01. Januar 2018) [SR 916.181](#)
- 4.7 Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzengenetische-ressourcen/nap-pgrel.html>
- 4.8 Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 (Stand am 02. Juli 2020) zum Schutz von Pflanzenzüchtungen [SR 0.232.163](#)
- 4.9 Bundesgesetz vom 20. März 1975 (Stand am 01. Januar 2011) über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) [SR 232.16](#)
- 4.10 Verordnung vom 25. Juni 2008 (Stand am 01. September 2008) über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzverordnung) [SR 232.161](#)